

Satzung des Stadtsporverbandes Petershagen e.V.

Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1

Name und Sitz

Der Stadtsporverband Petershagen e.V., im folgenden SSV Petershagen genannt, ist der Zusammenschluss von Sportvereinen in der Stadt Petershagen. Als juristisch selbständige Gliederung innerhalb des Verbundsystems des Sports in Nordrhein-Westfalen erkennt er die Satzungen des Kreissportbundes (KSB) Minden-Lübbecke und des Landessportbundes (LSB) NRW an und fördert die Zielsetzungen des KSB Minden-Lübbecke und des LSB NRW im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Er hat seinen Sitz in Petershagen, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der SSV Petershagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind insbesondere die Folgenden:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der SSV Petershagen ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV Petershagen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV Petershagen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Petershagen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der SSV Petershagen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 3

Zweck

(1) Zweck des SSV Petershagen ist es:

- a) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern der Stadt Petershagen die Möglichkeit gegeben wird, in seinen Mitgliedsvereinen unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
- b) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln;
- c) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
- d) die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Altenhilfe durch entwicklungs- und altersgerechte, gesundheits-, leistungs- und gemeinschaftsorientierte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote unmittelbar und mittelbar durch seine Mitgliedsorganisationen zu fördern und zu unterstützen.

(2) Der unter Absatz (1) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch die Entwicklung, Umsetzung und Beteiligung an geeigneten Programmen und Maßnahmen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Aufgaben.

§ 4

Aufgaben

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV Petershagen insbesondere folgende Kernaufgaben:

- politischer Lobbyismus, Interessenvertretung;
- Innovation/Vordenken;
- Dienstleistung, Beratung, Information, Kommunikation;
- Förderung der Erziehung, Bildung, Qualifizierung, Mitarbeiterentwicklung;
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen;
- Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Mitgliedsorganisationen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen;
- Gleichstellungsorientierung zur Schaffung von Chancengleichheit;
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Sport und Umweltschutz;
- Integration und Internationale Sportbeziehungen;
- Förderung der Altenhilfe mit den Möglichkeiten des Sports, des Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens.

§ 5

Rechtsgrundlage

(1) Rechtsgrundlagen des SSV Petershagen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

- (2) Die Satzung und Beitragsordnung werden von den anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6

Mitgliedschaft

Als Mitglieder des SSV Petershagen können die Vereine beitreten, die

- (1) als gemeinnützig aufgrund der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind und
- (2) ihren Vereinssitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Petershagen haben und
- (3) über eine Vereinskennziffer des LSB NRW verfügen.

§ 7

Aufnahme

- (1) Vereine werden als Mitglieder auf ihren schriftlichen Antrag vom Vorstand des SSV Petershagen aufgenommen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Verein die Möglichkeit erhalten, über den Antrag auf Aufnahme anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung entscheiden zu lassen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) sobald eine oder mehrere der in § 6 benannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder
 - b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- (2) Der Austritt kann bis spätestens zum 31.10. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den SSV Petershagen zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist durch den Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Ein Ausschluss ist möglich bei:
 - a) schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SSV Petershagen;
 - b) Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr;
 - c) Verstößen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - d) grob verbandsschädigendem Verhalten.

- (5) Vor Entscheidungen der Delegiertenversammlung nach dem vorstehenden Absatz ist dem vertretungsberechtigten Vorstand der betroffenen Mitgliedsorganisation bei der Delegiertenversammlung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- (6) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.

§ 9

Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne des § 3.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge gemäß der geltenden Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

§ 10

Organe

Die Organe des SSV Petershagen sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand gem. dieser Satzung

§ 11

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSV Petershagen. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle aller SSV Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabengebiet der Delegiertenversammlung gehören:
- a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - b) die Entlastung des Vorstands gem. dieser Satzung,
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres,
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge § 9(2)
 - e) die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder gem. dieser Satzung,
 - f) sowie der Kassenprüfer § 14.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den Vertretern der Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Vorstands gem. dieser Satzung.
- (4) Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr zusammen und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstandssprecher durch schriftliche Einladung mindestens drei

Wochen vor dem Tagungstermin unter Benennung der Tagungsordnung einzuberufen. Die Einladung ist auch per E-Mail möglich, soweit die Vereine eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Einzuladen sind alle in Abs. 3 aufgeführten Personen.

- (5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Abs. 4 ist bei Versendung per Brief der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (6) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit Begründung, spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin, beim Vorstand eingereicht sein.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder der Vorstände der Mitgliedsvereine
 - b) die Mitglieder des Vorstandes des SSV
- (8) Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Delegiertenversammlung berechtigt.
- (9) Es gelten folgende Stimmrechte:
 - a) bis 300 Mitglieder 1 Stimme
 - b) 301 bis 500 Mitglieder 2 Stimmen
 - c) ab 501 Mitglieder 3 Stimmen
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme.
- (10) Die teilnehmenden Mitglieder (Abs.3a) nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Die Vereine müssen die mögliche Anzahl an Stimmen durch entsprechende Delegierte entsenden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Delegiertenversammlung festgestellt werden.
- (12) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes verdienten Sportlerinnen und Sportlern Ehrenämter antragen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung hierüber bedarf der einfachen Mehrheit.
- (13) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 12

Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn 10 Prozent der Mitglieder (§ 37 BGB) einen Antrag in gleicher Sache stellen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung gilt
 - a) § 11 mit der folgenden Abweichung: Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere, fristgerecht eingegangene Anträge bedürfen zu ihrer

Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der außerordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 13

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens drei und maximal aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern, die als jeweilige Bereichsleiter für die in einer Geschäftsordnung festgelegten Geschäftsbereiche der Vereinsführung zuständig sind.
 - a) Er wählt in der ersten Sitzung einen Vorstandssprecher aus seinen Reihen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vereinsintern gilt; im Regelfall durch den Vorstandssprecher gemeinsam mit dem zuständigen Vorstand des relevanten/zugehörigen Geschäftsbereichs. Die interne Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung.
 - c) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
 - d) Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
 - e) Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

- 2 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dies umfasst im wesentlichen:
 - a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Delegiertenversammlung.
 - b) Der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 dieser Satzung.
 - c) Die kommissarische Bestellung für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Die Aktualisierung der Vereinsordnungen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - e) Die Bildung von Fach- Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes. Diesen können neben dem Vorstand weitere Fachleute angehören.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Einzeleinheiten, insbesondere über die Einberufung und Durchführung einer Vorstandssitzung, die Aufgabenverwaltung in den einzelnen Geschäftsbereichen und die Stellvertretung im Vorstand.

- 3 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur für ein Amt vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt.

- 5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung des jeweiligen Geschäftsbereiches kommissarisch beauftragen. Das kommissarische Mitglied hat im Vorstand kein Stimmrecht und keine Vertretungsbefugnisse nach §26 BGB. Kann kein Ersatzmitglied gefunden werden, wird der Geschäftsbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch durch die übrigen Vorstandsmitglieder verwaltet.

- 6 Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.
 - a) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Sitzungen werden durch den Vorstandssprecher einberufen.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

7 Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer nehmen den Jahresabschluss entgegen. Sie haben die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie berichten der Delegiertenversammlung über das Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer zur Wahl steht.

§ 15

Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des SSV Petershagen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV Petershagen angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des SSV Petershagen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Der Vorstand (§26 BGB) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Der Vorstand (§ 26 BGB) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ohne weitere Genehmigung Dienstverträge über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

§ 17

Haftung des SSV Petershagen

(1) Die Organmitglieder oder sonstigen Mitglieder in den Gremien SSV Petershagen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die gesetzlich festgelegte jährliche Aufwandspauschale (Ehrenamtsfreibetrag) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedsvereinen und gegenüber dem SSV Petershagen, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der SSV Petershagen haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder durch den SSV Petershagen, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des SSV Petershagen abgedeckt sind.

§ 18

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSV Petershagen Daten, wie z. B. Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 19

Auflösung

(1) Die Auflösung des SSV Petershagen kann nur durch Beschluss einer Delegiertenversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(2) Bei Auflösung des SSV Petershagen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Petershagen oder deren Rechtsnachfolger(n) zu. Die Stadt Petershagen darf dieses Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des gemeinnützigen Sportbetriebes in Petershagen verwenden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Fassung bei der ordentlichen Delegiertenversammlung am 21.03. 2018 in Petershagen beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.